

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Fraktionsantrag			Drucksachennummer 402/2022
3.3.4 Grünflächen	öffentlich	☒	
Ortmann, Ferdinand	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	4	16.11.2022

Fraktionsanträge
 Antrag der AfD Fraktion vom 04.09.2022
 Aufhebung der Baumschutzsatzung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt 13.13.03

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
MUT			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Mettmann wurde Mitte der 1990-er Jahre eingeführt und im Jahr 2014 nach Abstimmung im Fachausschuss auf den jetzt gültigen Stand überarbeitet und vom Rat beschlossen.

Bei der Überarbeitung 2014 wurden etliche Ausnahmen zugelassen in Bezug auf Baumarten, die nicht mehr in der Baumschutzsatzung erfasst sind. So fallen beispielsweise Birken, Fichten, Hybrid Pappeln und Obstbäume nicht mehr unter den Schutz der Baumschutzsatzung. Darüber hinaus sind Bäume, die näher als 2 m am Gebäude stehen, ebenfalls nicht mehr geschützt. Die Baumschutzsatzung gilt nur in bebauten Ortsteilen und im Geltungsbereich der Bebauungspläne. Im Außenbereich findet die Baumschutzsatzung keine Anwendung.

Zusätzlich wurde ein Widerspruchsverfahren per Vorbescheid für die Antragstellenden ermöglicht. Falls die Verwaltung beabsichtigt, die Fällung eines Baumes abzulehnen, haben die Antragstellenden die Möglichkeit binnen 3 Wochen gegen den Vorbescheid Einspruch einzulegen.

Die beiden Antragsformulare „Antrag auf Baumrückschnitt“ und „Antrag auf Baumfällung“ sind im Internet auf der Homepage der Stadt Mettmann als Formular hinterlegt.

Wenn eine Gefahr oder Beeinträchtigung durch einen Baum vorliegen, muss der Fällung zugestimmt werden. Den Anträgen wird daher in den überwiegenden Fällen stattgegeben. Hinzu kommen noch die Baumfällanträge von Investoren und Bauherren, wenn Bäume im Baufenster der neu zu errichtenden Gebäude stehen. In diesen Fällen stimmt sich die Fachverwaltung mit der Bauaufsicht ab und legt fest, wie viele Bäume gefällt werden müssen, um das Gebäude errichten zu können. Auch hier wird den Fällanträgen in der Regel entsprochen. Hier eine Übersicht des Antragsverlaufs der letzten 3 Jahre:

<u>Baumfällantrag</u>	2019	2020	2021
Anzahl Bäume zur Fällung beantragt:	75	61	78
Anzahl Bäume Fällung abgelehnt:	20	10	5
 <u>Antrag auf Baumrückschnitt</u>	 2019	 2020	 2021
Anzahl Bäume Rückschnitt beantragt:	5	6	7
Anzahl Bäume Rückschnitt abgelehnt:	0	0	0

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Baumschutzsatzung bürgerfreundlich und lässt genügend Ausnahmen zu, sodass kein übermäßiger Eingriff in das Privateigentum der Bürgerinnen und Bürger vorliegt. Alle Antragstellenden werden durch die Fachverwaltung zum Thema Bäume beraten.

Dem alten Baumbestand in städtischen Quartieren kommt durch die Klimaerwärmung verbunden mit Hitzesommer und Trockenheit eine immer größere Bedeutung zu. Neben den Bäumen auf öffentlichen Flächen gilt das insbesondere auch für die privaten Bäume. Vor allem in stark verdichteten Stadtgebieten sind oftmals die privaten Baumbestände die einzig nennenswerten Grünflächen

Die Baumschutzsatzung verhindert keine Bauvorhaben oder Investitionen. Bauvorhaben können verwirklicht werden, wenn Baurecht besteht. Die Baumschutzsatzung dient lediglich dazu, eine willkürliche und unkontrollierte Beseitigung oder Schädigung von altem Baumbestand zu verhindern. Der alte Baumbestand spielt eine zentrale Rolle im Bereich des Arten- und Naturschutzes und des Klimaschutzes und beinhaltet wichtige Lebensraumstätten. Die Baumschutzsatzung hat sich in der jetzigen Form bewährt und ist ein Instrument, mit dem eine großflächige Entfernung von privaten Baumbeständen begrenzt wird.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung die Baumschutzsatzung in der jetzigen Form zu belassen und dem Antrag auf Aufhebung der Fraktion Alternative für Deutschland (AfD) vom 04.09.2022 nicht zu folgen.

Gez. Geschorec